

Einschreiben

Bundesamt für Energie
Sektion BP
3003 Bern

Kontaktperson Markus Straub
Telefon Direkt +41 58 580 35 30
E-Mail markus.straub@swissgrid.ch
Seite 1 von 24

Datum 30. Januar 2013

Stellungnahme zum 1. Massnahmenpaket Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Damen und Herren

Swissgrid möchte dazu beitragen, dass die ehrgeizigen Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden. Das 1. Massnahmenpaket mit Fokus auf die Förderung der erneuerbaren Energien berührt nur in Teilen das Übertragungsnetz. Als dessen Eigentümerin und Betreiberin sowie heutige Verantwortliche für die KEV-Abwicklung ist Swissgrid dennoch eine Hauptbetroffene der vorzunehmenden Gesetzesrevisionen.

Mit vorliegendem Schreiben erhalten Sie fristgerecht unsere Positionen zum 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050. Entsprechend unserem gesetzlichen Auftrag konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf diejenigen Gesetzesrevisionsvorschläge, welche die Aufgaben und den Verantwortungsbereich von Swissgrid als unabhängige nationale Netzgesellschaft betreffen. Aus Sicht Übertragungsnetz sind die in diesem Massnahmenpaket vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe in wesentlichen Punkten unzureichend. Das betrifft im Wesentlichen die für die sichere zukünftige Stromversorgung unabdingbare Beschleunigung der Bewilligungsverfahren beim Netzausbau sowie die organisatorische Neuregelung der KEV-Vollzugsstelle. Wir verweisen hierzu auf unsere Anträge und Begründungen weiter unten. Die notwendigen gesetzlichen Änderungen zur Verfahrensbeschleunigung adressieren wir im Weiteren noch ausführlicher in der parallel laufenden Konsultation zum Detailkonzept Strategie Stromnetze.

Die vorliegende Stellungnahme orientiert sich am Fragebogen zur Vernehmlassung. Im 1. Kapitel fassen wir für die Beantwortung von Frage 1 unsere Hauptanliegen an die Energiestrategie 2050 zusammen. Im 2. Kapitel beantworten wir der Reihe nach die weiteren Fragen und im 3. Kapitel nehmen wir zu den Gesetzesänderungsvorschlägen Stellung, die nicht im Fragebogen adressiert werden.

1. Hauptanliegen an das 1. Massnahmenpaket

Frage 1: Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Die sichere Stromversorgung ist eine wesentliche Grundlage für die mit der Energiestrategie 2050 geplante Energiewende. Das Stromübertragungssystem als Rückgrat einer sicheren Stromversorgung stützt sich auf drei Pfeiler: Ein robustes Netz, ein funktionierendes Marktsystem und – angesichts der verstärkt dezentralen

Einspeisung zwingend erforderlich – ein Smart-Grid-System, das die intelligente Verbindung von Produktion und Verbrauch gewährleistet.

Robustheit des Netzes:

Bei der Stromübertragung im europäischen Netzverbund ist die Wende bereits Realität: Insbesondere Deutschland verzeichnet eine zunehmende fluktuierende Einspeisung durch Wind- und Solarstrom bei gleichzeitigem Wegfall von nuklearer Grundlastproduktion. Dies hat heute schon Auswirkungen auf den Netzbetrieb in der Schweiz, der immer öfter kurzfristig reagieren muss. Mit der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets in der Schweiz wird die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs zu einer noch grösseren Herausforderung für Swissgrid. Einerseits wird der Bedarf an flexibler Kraftwerkskapazität zur Ausregelung zunehmen. Andererseits sind starke zeitliche und geographische Produktionsverschiebungen in Echtzeit und damit erhöhte ungeplante Lastflüsse zu erwarten. Dies führt zu einer Zunahme kritischer Netzsituationen. Parallel gilt es, das sensible Stromnetz noch konsequenter als in der Vergangenheit vor externen Angriffen zu schützen. Die technischen Engpässe im Übertragungsnetz sind dementsprechend mit höchster Priorität zu beseitigen und der Schutz der physischen und informationstechnischen Netzinfrastruktur gesetzlich zu verankern.

Funktionierendes Marktsystem:

Die Herausforderung der europäischen Marktintegration stellt sich unabhängig von der Energiewende, wird durch diese aber noch dringender. Der Strommarkt ist auf die veränderten Gegebenheiten in der Schweiz und in Europa hin zu entwickeln. Dazu gehören

- a. kurzfristig die Umsetzung und Optimierung des schweizerischen Marktmodells¹
- b. mittelfristig die Marktintegration erneuerbarer Energien und damit zusammenhängend die Einführung von mehr flexibilitätsorientierten Märkten sowie
- c. längerfristig die Einführung nodaler Marktbausteine.

Da mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 sowohl das Netz als auch der Markt grosse Strommengen aus einem volatilen Erzeugungsmix absorbieren müssen, sind Netz- und Marktplatzbetrieb eng aufeinander abzustimmen. Swissgrid wird deshalb neben seiner zentralen Rolle als Transmission System Operator (TSO) auch eine wichtige Rolle als Marktgestalter und -betreiber spielen müssen, wie dies bei den anderen europäischen TSOs heute schon die Regel ist.

Smart-Grid-System:

Die Netzregelung der Zukunft muss neben der Produktion und Speicherung auch die intelligente Steuerung des Verbrauchs mit einbeziehen. Die Einführung von Smart Meters ist ein erster, aber längst nicht ausreichender Schritt in diese Richtung. Ein Smart Grid basiert auf einem koordinierten Zusammenspiel verschiedener Technologien und Organisationen mit dem Ziel, jederzeit auf Produktion, Speicherung und Verbrauch Einfluss nehmen zu können, um das Stromversorgungssystem im Gleichgewicht zu halten. Nicht zuletzt auch das Energiedaten-Management muss übergreifend und abgestimmt mit Europa geregelt werden: Die entsprechende Zunahme an Energiedaten bedarf eines klaren regulativen, technischen und institutionellen Rahmens. Ohne eine ganzheitliche Smart-Grid-Strategie besteht die Gefahr einer nicht optimalen Verwendung der Investitionen. Diese Strategie und die gesetzliche Regelung für die Gestaltung des Smart Grid sind

¹ Basierend auf dem European Target Model

schnellstmöglich an die Hand zu nehmen, wobei Swissgrid als unabhängiger, nationaler Netzgesellschaft bei diesen Arbeiten eine federführende Rolle zukommen muss.

Bedingt durch die europäische Marktintegration, den zunehmenden grenzüberschreitenden Handel, die Integration von volatiler Wind- und Sonnenenergie und die aktive Steuerung von Stromflüssen durch Phasenschieber entstehen bereits heute kritische Netzsituationen mit grossräumigen Auswirkungen auf das Stromnetz. Die Verbesserung der europäischen und schweizerischen Netzsicherheit bedarf einer wirkungsvollen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Übertragungsnetzeigentümern. Um das Ziel eines volkswirtschaftlich optimalen Energiesystems in der Schweiz zu erreichen, muss dessen Umbau eng mit Europa koordiniert geschehen: Viele der Themen, die es aus Netzsicht zu adressieren gibt, wie etwa die Frage nach neuen Marktmodellen, die schweizerische Anbindung an ein mögliches Supergrid der Zukunft oder die Erarbeitung von technischen Regelwerken, sind europaweit abgestimmt zu adressieren.

Im Folgenden sind die Hauptanliegen der Vernehmlassungsantwort Swissgrids zum 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 kurz zusammengefasst. Diese Hauptanliegen werden in den anschliessenden Anmerkungen zu den Fragen 2 bis 31 und zu weiteren Gesetzesänderungsvorschlägen begründet.

1. Die Energiestrategie 2050 führt zu einer Zunahme der fluktuierenden Einspeisung und Abnahme der Grundlastproduktion. Dies stellt noch höhere Anforderungen an das Stromnetz, das mit höchster Dringlichkeit um- und ausgebaut werden muss. Die aus Swissgrid erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für den beschleunigten Um- und Ausbau des Netzsystems sind in der Antwort zu Frage 30 dargestellt.
2. Bei der Förderung der dezentralen Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien muss die vorhandene Netzinfrastruktur zwingend berücksichtigt werden (siehe auch Fragen 15, 16, 17, 27 sowie Kap. 3.1., Antrag zu Art. 9 Abs. 1 E-EnG und Kap. 3.3., Antrag zu Art. 16 Abs. 1 E-EnG).
3. Die mit dem 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 vorgesehenen Massnahmen zur Straffung der Bewilligungsverfahren genügen bei weitem nicht: Swissgrid fordert ein grundsätzlich überarbeitetes Verfahren, das u.a. die folgenden Elemente umfasst (siehe auch Frage 30):
 - a. Terminverbindlichkeit im Verfahren: rechtsverbindliche Entscheide, bei denen alle Betroffenen frühzeitig eingebunden werden; klare Fristenvorgaben für Verfahrensschritte
 - b. Streichung einer Rechtsmittelinstanz: Das Bundesverwaltungsgericht soll als einzige Rechtsmittelinstanz eingesetzt werden
 - c. Erweiterung vereinfachtes Verfahren: Ausweitung auf alle Optimierungen und Verstärkungen (z.B. Spannungserhöhungen, Topologieänderungen) im Netz
 - d. Reduktion der Anzahl verfahrensleitender Behörden: u.a. Beschränkung PGV auf eine Behörde (ESTI oder BFE), da heute fast alle Projekte im Höchstspannungsnetz vom ESTI ans BFE überwiesen werden.
4. Die zunehmende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfordert, dass Swissgrid die Hoheit über die systembetriebsrelevanten Daten der Bilanzgruppe Erneuerbare Energien erhält (siehe Frage 21).
5. Eine sichere Energieversorgung erfordert den physischen und informationstechnischen Schutz der dafür benötigten Infrastrukturen (siehe Kap. 3.1., Antrag zu Art. 8 Abs. 1 E-EnG).

6. Die verursachergerechte Anlastung von Netzkosten darf durch die Eigenverbrauchsregelung nicht ausgehebelt werden (siehe Frage 18).
7. Die Netzregelung der Zukunft muss neben der Steuerung von Produktion und Speicherung auch die intelligente Steuerung des Verbrauchs von Elektrizität mit einbeziehen. Intelligente Messsysteme sind ein erster Schritt in diese Richtung, dringend erforderlich ist jedoch eine ganzheitliche Smart-Grid-Strategie (siehe Frage 31).
8. Für die sichere und wirtschaftliche Energieversorgung sind neben der technischen Entwicklung auch die Zusammenarbeit mit dem europäischen Ausland und die Entwicklung zukunftsgerichteter Marktmodelle zu fördern (siehe oben und Kap. 3.1., Antrag zu Art. 9 Abs. 2 E-EnG). Dazu gehören
 - a. die gemeinsame Netzausbauplanung
 - b. die systematische Anbindung an die Strommärkte
 - c. der internationale Datenaustausch und
 - d. die Marktintegration erneuerbarer Energien.
9. Die Vollzugstelle für das Einspeisevergütungssystem muss eine von Swissgrid unabhängige Gesellschaft oder Stiftung sein (siehe Frage 21).
10. Eine „Good Governance“ verlangt die Trennung zwischen der Aufsichts- und der Weisungskompetenz gegenüber der KEV-Vollzugsstelle (siehe Frage 21).

Swissgrid stellt fest, dass die Gesetzesentwürfe aus Sicht Übertragungsnetz in wesentlichen Punkten unzureichend sind und die Resultate aus den Arbeitsgruppen, in denen Swissgrid mitwirkte, nicht hinreichend in der Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt wurden.

2. Positionen zum Fragebogen des BFE

2.1. Allgemeine Fragen

Frage 2: Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Angesichts des notwendigen Umbaus des schweizerischen Energiesystems begrüsst Swissgrid grundsätzlich die Stossrichtungen der Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050. Eine langfristige, effiziente und nachhaltige Energieversorgung ist für die Schweizer Volkswirtschaft von grösster Bedeutung und fordert den Bund ebenso wie die Kantone, die Wirtschaft und die Strombranche. Notwendig wäre aus Sicht Swissgrid eine übergreifende, integrale Darstellung der Energiepolitik des Bundes. Das könnte die Akzeptanz in der Bevölkerung auch für weniger populäre Massnahmen erhöhen. Gleichzeitig würde damit das Verständnis für ein etappiertes Vorgehen und die spätere Realisierung von weiteren Gesetzesanpassungen verbessert, ohne die der erfolgreiche Umbau des Schweizer Energiesystems nicht möglich ist.

Nicht einverstanden sind wir demgegenüber mit der Aussage unter Ziff. 1.3 des Erläuternden Berichts: „Damit sollen in erster Linie jene Effizienzpotenziale genutzt werden, welche die Schweiz bereits heute mit den

vorhandenen oder absehbaren Technologien realisieren kann und für die noch keine tiefgreifende, internationale Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und mit Drittstaaten erforderlich ist."

Im Bereich der Elektrizitätsübertragung ist die tiefgreifende internationale Zusammenarbeit zwingend erforderlich, um die Effizienzpotentiale zu nutzen und die Energiewende zu bewältigen. Für eine Stellungnahme aus Sicht Übertragungsnetzbetreiber zur beabsichtigten 2. Etappe nach 2020, mit der der Übergang vom Förder- hin zu einem Lenkungssystem eingeleitet und eine Lenkungsabgabe auf sämtliche Energieträger eingeführt werden soll, erachten wir die vorliegenden Unterlagen als noch zu wenig ausgearbeitet. Swissgrid ist gerne bereit, aktiv an der weiteren Gestaltung der 2. Etappe der Energiestrategie 2050 mitzuwirken.

***Frage 3:** Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?*

Die Verbindung des schrittweisen Ausstieges aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket kann in verschiedenen Punkten die Umsetzung erleichtern. Swissgrid weist jedoch darauf hin, dass gewisse Massnahmen, wie etwa der beschleunigte Netzum- und -ausbau oder die Neugestaltung des Marktsystems, unabhängig von einem Kernenergie-Ausstieg realisiert werden müssen, da sie stark von der Entwicklung der Technologie und der neuen Marktgegebenheiten sowie der Tarifpolitik in der Schweiz und Europa beeinflusst sind. Die diesbezüglich im Massnahmenpaket vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen greifen aus Swissgrid Sicht nach zu kurz (siehe auch die Antwort zu Frage 30).

2.2. Kernenergiegesetz

***Frage 4:** Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?*

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Als unabhängige nationale Netzgesellschaft nimmt Swissgrid hierzu eine neutrale Position ein. Im Weiteren verweist Swissgrid auf die Anmerkungen zu Frage 3.

2.3. Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

***Frage 5:** Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?*

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Aus Sicht des Netzbetreibers begrüsst Swissgrid grundsätzlich die Existenz eines verbindlichen Szenariensrahmens für die Produktions- und Verbrauchsentwicklung als Grundlage für die strategische Netzplanung. Wichtig ist, dass diese Ziele den erforderlichen Netzum- und -ausbau mit berücksichtigen. Wie bereits unter

Kapitel 1 angeführt, möchte Swissgrid in diesem Zusammenhang explizit darauf aufmerksam machen, dass mit der Verschiebung hin zu einem volatilern Erzeugungsmix höhere Anforderungen an die Netzkapazität sowie den Betrieb und die Instandhaltung des Übertragungsnetzes verbunden sind. Die grosse Zunahme an fluktuierender Einspeisung und die verstärkt dezentrale Produktion in Verbindung mit einer Abnahme der Grundlastproduktion stellen insbesondere die Steuerung des Übertragungsnetzes vor grosse Herausforderungen. Letztlich muss das gesamte Stromsystem der Schweiz transformiert werden. Es gilt, das bisherige Regime, in welchem der Abruf von Kapazität dem Bedarf folgt, in ein System umzubauen, in welchem Produktion, Verbrauch und Speicherung aufeinander abgestimmt und entsprechend gesteuert werden können. Parallel dazu sind einerseits zur Gewährleistung der Netzsicherheit die Übertragungskapazitäten auszubauen. Andererseits müssen erneuerbare Energien mit Hilfe zukunftsgerichteter Marktmodelle längerfristig in die Marktfähigkeit überführt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir eine Ergänzung von Art. 1 Abs. 2 Lit. a E-EnG vorschlagen:

„die Sicherstellung einer wirtschaftlichen, sicheren und umweltverträglichen Bereitstellung sowie des Transports und der Verteilung der Energie.“

Neben der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit ist die sichere Energieversorgung ein wesentlicher Faktor für die Prosperität der Schweiz. Entsprechend sollte auch die sichere Bereitstellung sowie der Transport und die Verteilung der Energie im Gesetz statuiert werden.

2.4. Energieeffizienz

2.4.1. Gebäude

*Frage 6: Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?
CO2-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

Swissgrid unterstützt grundsätzlich Effizienzsteigerungen im Energiebereich. Diese Frage berührt jedoch Swissgrid nicht direkt. Sie verzichtet daher – wie eingangs erwähnt – auf eine Stellungnahme.

*Frage 7: Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO2-Abgabe für den Gebäudebereich?
CO2-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2*

Diese Frage berührt Swissgrid nicht direkt. Sie verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Frage 8: Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2bis (neu), Art. 32 Abs. 2ter (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3bis bis Abs. 3quingies (neu), Art. 10 Abs. 1ter (neu), Art. 25 Abs. 1ter und Art. 72q (neu) und 78f (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

Diese Frage berührt Swissgrid nicht direkt. Sie verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

2.4.2. Mobilität

Frage 9: Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Diese Frage berührt Swissgrid nicht direkt. Sie verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Frage 10: Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Diese Frage berührt Swissgrid nicht direkt. Sie verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

2.4.3. Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

Frage 11: Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Als unabhängige nationale Netzgesellschaft nimmt Swissgrid hierzu eine neutrale Position ein.

Frage 12: Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Swissgrid unterstützt – nicht zuletzt auch aus der Perspektive eines zukünftigen Smart Grids – die Absicht des Bundes, sich für eine erhöhte Energiedatentransparenz einzusetzen, unter der Voraussetzung, dass daraus keine Marktverzerrungen resultieren.

2.4.4. Industrie und Dienstleistungen

Frage 13: Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Diese Frage berührt Swissgrid nicht direkt. Sie verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Frage 14: Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Swissgrid möchte darauf aufmerksam machen, dass die Höhe der Rückerstattungen bislang unklar ist und als Folge dessen auch Unklarheiten in Bezug auf die Auswirkungen auf den KEV-Fonds und damit verbunden auf die Liquidität der Vollzugsstelle bestehen.

Swissgrid betrachtet überdies den Begriff „Netzzuschlag“ als ungeeignet, da die Abgabe nicht im Zusammenhang mit den Kosten des Netzes steht. Daher schlägt sie vor, den Begriff „Netzzuschlag“ im ganzen E-EnG durch „Förderabgabe“ ersetzen.

Im Rahmen von Frage 14 nimmt Swissgrid im Weiteren zu Art. 67 Abs. 1 Lit. f E-EnG Stellung, da dort auch die Zuständigkeit der Bundesbehörden für die Rückerstattung geregelt wird. Sie erachtet Art. 67 Abs. 1 Lit. f E-EnG als zu wenig präzise. Insbesondere die unbestimmten Begriffe „Aufgaben administrativer Art“ sowie „Aufgaben von geringer Tragweite“ gewähren einen zu grossen Auslegungsspielraum bzw. schaffen mehr Unklarheiten, als dass sie zur Klärung beitragen. Swissgrid beantragt daher, den entsprechenden Teilsatz bei Buchstabe f vollständig zu streichen.

Entsprechend würde Art. 67 Abs. 1 Lit. f E-EnG neu wie folgt lauten:

„Gegenstände nach diesem Gesetz, die keiner anderen Stelle zugewiesen sind.“

2.5. Erneuerbare Energien

Frage 15: Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Eine gemeinsame Planung für den Ausbau der erneuerbaren Energien greift aus Sicht Swissgrid zu kurz. Ohne ein entsprechend dimensioniertes Netz kann beispielsweise die zusätzliche Stromerzeugung nicht abtransportiert werden. Damit die erzeugte Kapazität auch genutzt werden kann, sind bei der gemeinsamen Planung die Stromübertragung und -speicherung mit zu berücksichtigen.

Daher schlägt Swissgrid Anpassungen des Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 E-EnG wie folgt vor:

¹ „Die Kantone bezeichnen mit einer gemeinsamen Planung für die ganze Schweiz die Gebiete und Gewässerstrecken, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. Dabei werden die notwendigen Korridore für die Leitungsanschlüsse mitberücksichtigt. Sie können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die freizuhalten sind. Die Planung enthält unter anderem grossflächige Angaben auf Karten.“

² „Die Planung soll im Sinne einer landesweiten Gesamtsicht und mit Blick auf die Ausbauziele der Energieproduktion, der Energiespeicherung und -übertragung eine zweckmässige Nutzung der vorhandenen Potenziale ermöglichen. Gegenläufigen Interessen, insbesondere Schutzanliegen, ist Rechnung zu tragen.“

Zusätzlich ist der Ausbaupotenzialplan des UVEK mit der nationalen Netzplanung abzustimmen, was mit folgender Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 E-EnG statuiert werden könnte:

„Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wirkt bei den Planungsarbeiten der Kantone koordinierend mit. Es führt die Ergebnisse in einen gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplan zusammen und stimmt diesen mit der Planung des Stromnetzes ab.“

Frage 16: Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Swissgrid ist damit einverstanden, möchte an dieser Stelle aber nochmals darauf hinweisen, dass die Ausbauplanung von Wasser- und Windkraft die vorhandenen Netzkapazitäten respektive die Ausbauplanung für die erforderlichen Netze miteinbeziehen muss.

Frage 17: Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien ist auch der sichere Netzbetrieb und damit verbunden der für den Netzanschluss der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien erforderliche Um- und Ausbau von Leitungen von nationalem Interesse. Bereits heute genügt beispielsweise die Netzkapazität nicht, um die Leistung der vorgesehenen Pumpspeicherwerke abzutransportieren. Aus diesem Grund schlägt Swissgrid vor, Art. 14 Abs. 4 E-EnG wie folgt zu ergänzen:

„Der Bundesrat legt, soweit nötig, pro Technologie die erforderliche Grösse und Bedeutung von Anlagen sowie die erforderliche Grösse und Bedeutung von Pumpspeicherkraftwerken fest. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie Leistung und Produktion, Netzkapazität sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.“

2.5.1. Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

Frage 18: Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Eine Auswirkung der in Art. 17 Abs. 2 E-EnG formulierten Eigenverbrauchsregelung wird sein, dass Produzenten für ihren selbst erzeugten Strom keine Netznutzungsgebühr mehr entrichten. Trotzdem nutzen sie das Übertragungs- und das lokale Verteilnetz und beanspruchen zeitweise sogar die volle Versorgungsleistung. Die Kosten für das Netz, inkl. Systemdienstleistungen, Vorhalteleistung etc., werden somit nicht mehr verursachergerecht umgelegt. Zudem entrichten diese Produzenten weniger oder gar keine Förderabgabe mehr. Swissgrid ist der Ansicht, dass die bisher verankerten gesetzlichen Regelungen zu einer verursachergerechten Kostentragung der Netznutzung nicht unterminiert werden dürfen. Die Netzkosten müssen auch in Zukunft verursachergerecht angelastet werden können, d.h. jede Nutzung des Netzes ist angemessen zu entschädigen.

Ein Endverbraucher ohne eigene Produktion beansprucht das Verteilnetz nur als Bezüger (einseitig) und bezieht maximal die für ihn reservierte Versorgungsleistung. Ein Endverbraucher mit hoher Eigenproduktion hingegen beansprucht das Verteilnetz in doppelter Art: Ist seine Produktionsanlage in Betrieb, speist er Energie ins Verteilnetz ein. Aber auch für ihn muss die maximale Versorgungsleistung reserviert werden, falls seine Eigenproduktionsanlage nicht in Betrieb ist. Er nutzt somit das öffentliche Netz als Produktions-

und Lastausgleich, was netzseitig vergleichbare Kosten zur Folge hat wie bei einem Endverbraucher ohne Produktion. Eine Saldierung von Produktion und Bezug darf deshalb nur zeitgleich erfolgen.

Im Weiteren erwartet Swissgrid – wie auch in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 9. November 2012 zur Parlamentarischen Initiative 12.400 „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“ erwähnt – einen kommunikativen Zusatzaufwand für die Einführungsphase der Eigenverbrauchsregelung. Swissgrid stellt eine grosse Verunsicherung bei den Produzenten und Energieversorgungsunternehmen bezüglich der anzuwendenden Messtechnik (Zählereinbau) fest. Dies führt vermehrt zu Anfragen bei Swissgrid. Es ist daher wichtig, die massgebenden Vorschriften (StromVG, HKNV, EnG, Metering Code) aufeinander abzustimmen und vorgängig genau festzulegen, was mit der Eigenverbrauchsregelung erreicht werden soll, wie die Messtechnik dazu auszuführen ist und wie die Messwerte erfasst bzw. verarbeitet werden sollen.

Gemäss Art. 19 E-EnG kann der Bundesrat vorsehen, dass nebst einem allfälligen Eigenverbrauch nach Art. 17 Abs. 2 E-EnG eine bloss teilweise Einspeisung über das Einspeisevergütungssystem möglich ist (Splitting). Diese Regelung darf nach Ansicht von Swissgrid nicht dazu führen, dass das Splitting je nach Marktsituation angepasst werden kann. Zudem hält Swissgrid ein Splitting auf Basis von kurzfristigen Festlegungen aus technischer Sicht für nicht handhabbar und entsprechend im Vollzug nicht realisierbar.

Im Zusammenhang mit Art. 17 stellt sich für Swissgrid auch die Frage, was als gleichwertige Energie im Sinne von Art. 17 Abs. 3 E-EnG zu verstehen ist und wie hoch die (Markt-)Preise für die Beschaffung gleichwertiger Energie sind. Dies geht unseres Erachtens aus der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht hervor und sollte folglich präzisiert werden.

2.5.2. Einspeisevergütungssystem

Frage 19: Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrlichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 3, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Die in Art. 18 E-EnG geregelte Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist in diversen Punkten zu präzisieren. Namentlich sollte der Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen bei Art. 18 Abs. 1 E-EnG klarer abgegrenzt werden, um Unsicherheiten zu vermeiden.

In diesem Sinne schlägt Swissgrid vor, dass unter Art. 18 Abs. 1 Lit. a und b „bis zu“ mit „kleiner gleich“ oder „kleiner als“ und „ab“ mit „grösser gleich“ oder „grösser als“ ersetzt werden.

In Konsequenz von Art. 18 Abs. 1 Lit. b erachtet Swissgrid es zudem als sinnvoll, eine automatische Lastgangmessung ab 10 kW vorzuschreiben (vgl. Art. 8 Abs. 5 StromVV). Bei Art. 18 Abs. 1 Lit. e sollte klar definiert werden, was genau unter „Biomasse“ zu zählen ist und ob beispielsweise Abfälle aus Biomasse eben-

falls als in diese Kategorie fallen. Unklar ist im Weiteren, ob die Definition von Neuanlagen in Art. 18 Abs. 2 E-EnG nur für die unter Abs. 1 aufgeführten Anlagen gelten soll.

Frage 20: Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Zur Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für Photovoltaikanlagen nimmt Swissgrid eine neutrale Position ein. Aus dem Blickwinkel der Netzsicherheit ist eine zeitliche Staffelung zu begrüssen, um den erforderlichen Netzum- und -ausbau parallel realisieren zu können. Wie bereits erwähnt vertritt Swissgrid zudem die Auffassung, dass längerfristig die Marktintegration der erneuerbaren Energien anzustreben ist mit der Folge, dass auf eine zusätzliche Förderung verzichtet werden kann.

Swissgrid weist aber darauf hin, dass die Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gemäss Art. 20 E-EnG zur Folge hat, dass die Warteliste für PV-Anlagen bestehen bleiben wird. Dies wird einen erheblichen Kommunikationsaufwand bei der KEV-Vollzugsstelle und den betroffenen Behörden auslösen.

Frage 21: Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Die Vollzugstelle ist zwingend als eine von Swissgrid unabhängige Gesellschaft zu organisieren. Der Vollzug der KEV ist kein Kerngeschäft der nationalen Netzgesellschaft. Es sollte nicht deren Auftrag sein, bestimmte Stromerzeugungssysteme zu fördern, denn dies steht im Widerspruch zu Swissgrids Neutralität als unabhängige Übertragungsnetzbetreiberin.

Zudem sind die Risiken, die sich aus einer Konsolidierung der neuen Gesellschaft mit Swissgrid ergeben, aufgrund der Eigenkapitaldecke und den erforderlichen zukünftigen Mitteln für die Finanzierung des Netzes zu hoch. Die Verpflichtungen der KEV – u.a. als Folge der Garantien für Geothermieanlagen – könnten grosse Auswirkungen auf die Liquidität und Solvenz von Swissgrid haben. Dies könnte für Swissgrid Nachteile am Kapitalmarkt zur Folge haben. Mit der vorgesehenen Regelung müssten im Weiteren eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsident sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft unabhängig von Swissgrid sein. Das würde bedeuten, die 100%-Aktionärin hätte keinen durchsetzbaren Einfluss auf die Tochtergesellschaft, und dies bei voller Haftung.

Aus diesen Gründen ist Swissgrid mit der geplanten Neugründung der Vollzugsstelle als Tochtergesellschaft von Swissgrid nicht einverstanden. Vielmehr muss die Vollzugsstelle als unabhängige privat- oder öffentlich-rechtliche Gesellschaft oder als Stiftung mit Sitz in der Schweiz gegründet werden.

Daher beantragt Swissgrid, den ersten Satz von Art. 66 Abs. 1 E-EnG zu streichen. Art. 66 Abs. 1 E-EnG würde somit neu wie folgt lauten:

„Die Vollzugsstelle hat die Rechtsform einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaft, oder einer Stiftung nach Schweizer Stiftungsrecht, mit Sitz in der Schweiz.“

Ebenfalls nicht einverstanden ist Swissgrid mit der in Art. 66 Abs. 6 E-EnG statuierten Weisungsbefugnis des BFE. Die in Art. 66 Abs. 6 E-EnG vorgesehene Weisungsbefugnis des BFE betreffend Vollzugsfragen und die Aufsichtsfunktion des BFE müssen strikt getrennt bleiben (good corporate governance practice). Swissgrid beantragt daher, den letzten Satz von Art. 66 Abs. 6 E-EnG ersatzlos zu streichen. Art. 66 Abs. 6 E-EnG würde gemäss unserem Vorschlag wie folgt lauten:

„Das BFE übt die Aufsicht über den Vollzug aus.“

In Bezug auf die Zuständigkeiten der Vollzugsstelle (Art. 65 E-EnG) sollte seitens des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass auch die Ausstellung der Herkunftsnachweise dazu gehört, denn der Vollzug der KEV ist an die Ausstellung der Herkunftsnachweise gekoppelt. Daher beantragt Swissgrid, Art. 65 Abs. 1 E-EnG mit einem Buchstaben e mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„e. die Ausstellung der Herkunftsnachweise nach Artikel 10.“

Ebenfalls im Zusammenhang mit der in Art. 65 E-EnG geregelten Zuständigkeiten der Vollzugsstelle beantragen wir, Art. 65 Abs. 4 E-EnG vollständig zu streichen. Diese Bestimmung würde zu unnötigen Anwendungsschwierigkeiten führen, da sie unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, deren Auslegung und Anwendung im Einzelfall zuerst eruiert werden müssten.

Swissgrid befürchtet im Weiteren, dass das BFE und das BAFU im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 67 E-EnG Entscheide fällen könnten, ohne dass die dazu notwendigen Mittel in den jeweiligen Fonds tatsächlich vorhanden sind. Das Vorhandensein der notwendigen finanziellen Mittel sollte daher vorgängig gesichert sein. Als mögliche Umsetzung dieses Anliegens erachtet Swissgrid die vorgängige schriftliche Bestätigung der Vollzugsstelle, dass die notwendigen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, als sinnvoll. Dies könnte zum Beispiel mit einem neuen Art. 67 Abs. 4 E-EnG mit folgenden Wortlaut umgesetzt werden:

⁴Das BFE und das BAFU fällen ihre Entscheide unter dem Vorbehalt, dass die dafür notwendigen Mittel in den Fonds vorhanden sind. Das BFE und das BAFU holen dazu vorgängig eine schriftliche Bestätigung der Vollzugsstelle ein.“

Sollten die durch Swissgrid eingebrachten Vorschläge Art. 65 und 66 E-EnG nicht umgesetzt werden, steht dies einer Inkraftsetzung von Art. 71 Abs. 7 E-EnG (Organisation des Netzzuschlagsfonds und Auflösung

der bisherigen Trägerin) entgegen. Art. 71 Abs. 7 E-EnG darf nur in Kraft treten, falls die Swissgrid Stellungnahme zu Art. 65 und 66 E-EnG in den Gesetzestext einfliesst.

Im Zusammenhang mit Frage 21 nimmt Swissgrid auch zu Art. 27 Abs. 3 E-EnG Stellung. Gegenwärtig macht die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (ausser Wasserkraft) in der Schweiz noch einen kleinen Anteil an der gesamten Produktion aus. Mit zunehmender volatiler Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien ist es für den Netzbetrieb zwingend nötig, dass Swissgrid die Datenhoheit über alle aus Sicht Übertragungsnetz system- und betriebsrelevanten Daten hat. Entsprechend Art. 27 Abs. 3 E-EnG sollte der Bundesrat dafür sorgen, dass die systembetriebsrelevanten Elemente der Bilanzgruppe erneuerbare Energien bei der nationalen Netzgesellschaft angesiedelt werden, wobei das Inkasso und die Vergütungen durch die Vollzugsstelle (vgl. Art. 66 E-EnG) vorzunehmen sind. Damit würden im Übrigen auch Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle umgesetzt.

2.5.3. Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

Frage 22: Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Zur Förderung kleiner Photovoltaik-Anlagen ausserhalb des Einspeisevergütungssystems nimmt Swissgrid eine neutrale Position ein. Im Weiteren verweist Swissgrid auf ihre Bemerkungen zu Frage 20.

Frage 23: Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Swissgrid nimmt in Bezug auf den Vorschlag der Einmalvergütung für Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW eine neutrale Position ein. Zur Frage des Net Meterings verweist sie auf ihre Position zu Frage 18 (Eigenverbrauchsregelung).

Frage 24: Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

Swissgrid nimmt zu dieser Frage eine neutrale Position ein, gibt jedoch Folgendes zu bedenken: Das bisherige Recht schaffte für Projektanten ein berechtigtes Vertrauen darauf, dass sie früher oder später eine volle KEV erhalten. Gemäss Art. 71 Abs. 4 E-EnG sollen nun jedoch diejenigen Betreiber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EnG noch keinen positiven Entscheid gemäss Art. 71 Abs. 3 E-EnG und insbesondere lediglich einen Wartelistenbescheid erhalten haben, nicht unter den in Art. 71 Abs. 1 statuierten Schutz fallen. Dies hätte zur Folge, dass Betreiber von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten EnG keinen positiven Entscheid haben und gestützt auf die neue Regelung nicht mehr am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können, faktisch ab Inkrafttreten der neuen Regelung von der Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen sind. Eine solche Vorgabe ist aus Sicht Swissgrid nicht sachgerecht. Vielmehr erachtet sie es als angemessen, diese Regelung erst ab einem klar definierten und im Voraus allgemein kommunizierten Stichtag gelten zu lassen. Swissgrid beantragt daher, Art. 71 Abs. 4 E-EnG gestützt auf obigen Ausführungen entsprechend abzuändern.

Unsere Ausführungen zu Art. 71 Abs. 4 E-EnG gelten auch bei Art. 71 Abs. 5 E-EnG. Swissgrid hat zu der in Art. 71 Abs. 5 E-EnG statuierten Regelung erhebliche Bedenken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Projektanten auf der Warteliste im Vertrauen darauf, dass sie aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlage eine kostendeckende Einspeisevergütung erhalten, ihre Anlage bereits realisiert bzw. bereits Vorleistungen erbracht haben. Diese müssen allenfalls entschädigt werden. Analog ihrer Stellungnahme zu Absatz 4 erachtet Swissgrid es als angemessen, diese Regelung erst ab einem klar definierten und im Voraus allgemein kommunizierten Stichtag gelten zu lassen. Swissgrid beantragt daher, Art. 71 Abs. 5 E-EnG gestützt auf obigen Ausführungen entsprechend abzuändern.

2.5.4. Netzzuschlag

Frage 25: Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Swissgrid nimmt zu dieser Frage einen neutralen Standpunkt ein, weist aber wie schon bei der Antwort zu Frage 20 darauf hin, dass eine zeitliche Staffelung des Zubaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nötig ist, damit der hierfür erforderliche Netzausbau damit Schritt halten kann. Mit anderen Punkten der vorgeschlagenen Gesetzesfassung ist Swissgrid nicht einverstanden:

Entsprechend der Eingabe zu Frage 21 im Zusammenhang mit Art. 66 E-EnG sollte die Vollzugsstelle von der nationalen Netzgesellschaft getrennt werden. Swissgrid beantragt deshalb, Art. 36 Abs. 1 E-EnG neu wie folgt zu formulieren:

„Die Vollzugsstelle nach Art. 66 EnG erhebt gestützt auf die Daten der Nationalen Netzgesellschaft von den Netzbetreibern die Zuschläge“.

Des Weiteren erachtet Swissgrid, wie bereits bei der Antwort zu Frage 14 ausgeführt, den Begriff „Netzzuschlag“ als ungeeignet, da die Abgabe nicht im Zusammenhang mit den Kosten des Netzes steht. Sie schlägt vor, den Begriff „Netzzuschlag“ im ganzen E-EnG durch „Förderabgabe“ zu ersetzen.

Mit dem in Art. 36 Abs. 1 E-EnG statuierten Netzzuschlag sollte ebenfalls die WKK-Vergütung nach Art. 31 E-EnG finanziert werden. Das „KEV-System“ ist unterdessen etabliert, wodurch Swissgrid der Aufbau und Betrieb eines zweiten, separaten Vergütungssystems für WKK-Anlagen nicht effizient erscheint. Das Prinzip der Mehrkostenfinanzierung gemäss Art. 39 Abs. 2 E-EnG ist nach Swissgrids Erfahrungen mit der ursprünglichen Mehrkostenfinanzierung (Vorläufermodell der KEV) kaum umsetzbar (siehe Antwort zu Frage 26). Die Selbstdeklaration durch die Energieversorger und das darauf basierte „rückwirkende“ Inkasso führt nachträglich zu erheblichen Mehraufwendungen auf Seite der Vollzugstelle, d.h. Individualabrechnung jedes einzelnen Energieversorgers. Swissgrid beantragt daher die Aufnahme eines neuen Buchstaben g bei Art. 36 Abs. 2 E-EnG mit folgendem Wortlaut:

„g. die WKK-Vergütung nach Artikel 31“.

Ebenfalls im inhaltlichen Zusammenhang mit Frage 25 nimmt Swissgrid noch explizit zu Art. 36 Abs. 4 E-EnG Stellung. Anders als die wettbewerblichen Ausschreibungen fallen die Geothermie-Garantien weder jährlich und noch regelmässig an. Es können u.U. jahrelang keine solchen Garantien gesprochen werden, dann aber in einem Jahr gleich mehrere. Es sollte sichergestellt werden, dass in diesem Fall das dafür benötigte Geld zur Verfügung gestellt werden kann. Daher sollte Art. 36 Abs. 4 E-EnG in zwei separate Absätze aufgeteilt werden, wobei ein neuer Absatz 5 eingefügt wird. Swissgrid schlägt folgende Formulierung vor:

⁴ *„Von den jährlichen Erträgen aus der Förderabgabe dürfen nach Abzug der Rückerstattungen nach Artikel 38 die Anteile für die wettbewerblichen Ausschreibungen höchstens 10 Prozent betragen.“*

⁵ *„Von den Erträgen aus der Förderabgabe dürfen nach Abzug der Rückerstattungen nach Artikel 38 die Anteile für die Geothermie-Garantien höchstens 10 Prozent betragen.“*

2.6. Fossile Kraftwerke

*Frage 26: Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?
EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)*

Die Notwendigkeit eines WKK-Vergütungssystems kann Swissgrid nicht beurteilen und nimmt daher eine neutrale Position ein.

Im Rahmen der Frage 26 nimmt Swissgrid im Weiteren sowohl zu Art. 39 als auch Art. 40 E-EnG Stellung:

Der in Art. 39 Abs. 2 E-EnG vorgesehenen Erfassung der Mehrkosten aller Netzbetreiber durch die Vollzugsstelle steht Swissgrid kritisch gegenüber. Die Erfahrungen aus dem früheren Mehrkostenfinanzierungssystem haben gezeigt, dass ein nachträgliches Inkasso bei den Verteilnetzbetreibern nicht funktioniert. Swissgrid beantragt daher, Art. 39 Abs. 1 E-EnG zu streichen bzw. durch den Alternativvorschlag zu Art. 36 Abs. 1 Lit. g E-EnG (siehe Frage 25) zu ersetzen.

In Bezug auf die in Art. 40 E-EnG geregelten Vollzugskosten stellt Swissgrid fest, dass bereits ein etabliertes System besteht, welches auch für die Vollzugskosten der WKK-Förderung angewendet werden sollte. In Anlehnung an die Antwort von Swissgrid auf die Frage 25 sollten im Rahmen der jährlichen Budgetierung für den KEV-Vollzug auch die Vollzugskosten der WKK-Förderung durch das BFE (Aufsichtsbehörde) freigegeben werden. Ihre Deckung erfolgt aus dem KEV-Fonds. Damit werden die bestehenden Prozesse effizient genutzt. Swissgrid sieht für Art. 40 E-EnG somit keinen Bedarf. Es wird daher beantragt, Art. 40 E-EnG ersatzlos zu streichen.

Frage 27: Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?
EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Im Zusammenhang mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK-Anlagen möchte Swissgrid wiederum darauf hinweisen, dass die Kriterien für eine Förderung von WKK-Anlagen auch die Netzkapazität berücksichtigen sollten. Aus der Perspektive gesamtwirtschaftlicher Effizienz sollten grosse WKK-Anlagen dort errichtet werden, wo die notwendige Netzkapazität bereits verfügbar ist.

Zu Art. 31 Abs. 1 E-EnG ist im Weiteren anzumerken, dass die statuierte vollständige Nutzung der erzeugten Wärme physikalisch nicht möglich ist. Swissgrid beantragt daher, das Wort „vollständig“ zu streichen und durch einen noch zu definierenden technischen Mindestnutzungsgrad zu ersetzen.

Frage 28: Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?
CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Diese Frage berührt Swissgrid nicht direkt. Sie verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Frage 29: Welche alternativen Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Diese Frage berührt Swissgrid nicht direkt. Sie verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

2.7. Netze

Frage 30: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Lit. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung ist Swissgrid nicht einverstanden, da sie bei weitem nicht genügen und die Empfehlungen der Strategieguppe Netze und Versorgungssicherheit sowie der Arbeitsgruppe Rechtsfragen und Verfahren, an denen sich Swissgrid aktiv beteiligte, nur zu einem kleinen Teil wiedergeben. Die Stromversorgung der Zukunft ist eine gesamtschweizerische Herausforderung. Die Rahmenbedingungen für den hierfür erforderlichen Netzum- und ausbau müssen in der Energiestrategie 2050 weiter verbessert werden, insbesondere mit Blick auf die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren. Dies muss selbstverständlich unter Wahrung der Mitbestimmungs- und Einspracherechte von Seiten Behörden, Betroffenen und Verbänden erfolgen.

Die Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 beinhaltet zwei Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. Neben der in der Frage 30 explizit erwähnten Beschränkung des Zugangs ans Bundesgericht stellt auch die Einführung von maximalen Ordnungsfristen für Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren eine Massnahme zur Reduzierung der Verfahrensdauer dar. Swissgrid äussert sich nachfolgend separat zu beiden in der Energiestrategie erwähnten Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung. Im Weiteren wird auf die erwähnten Empfehlungen der Strategieguppe NVS und der AG Rechtsfragen und Verfahren sowie auf die detaillierten Vorschläge seitens Swissgrid zur Verfahrenskürzung im Rahmen des Detailkonzepts zur Strategie Stromnetze verwiesen.

Verkürzung der Rechtsmittelverfahren:

Für Swissgrid greift die in Art. 83 Lit. w E-BGG vorgeschlagene Massnahme zur Verkürzung des Rechtsmittelverfahrens im Sinne einer Beschränkung des Zugangs ans Bundesgerichts auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu kurz. Sie ist aus den folgenden Gründen nicht einverstanden:

Nur die komplette Streichung einer Rechtsmittelinstanz führt zu einer wesentlichen Verkürzung des Rechtsmittelverfahrens und bringt damit die von der Vernehmlassungsvorlage bezweckte wesentliche Verfahrensbeschleunigung mit sich. Insofern stellt die im Art. 83 Lit. w E-BGG vorgesehene Einschränkung des Zugangs ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts keinen genügenden Beitrag zum unbestrittenen Ziel eines zügigen Netzum- und -ausbaus dar. Diese Meinung hat Swissgrid bereits im Rahmen der Arbeiten zur Strategie Energienetze (siehe Schlussbericht der AG Rechtsfragen und Verfahren vom 19.9.2012) eingebracht. An diesen Forderungen hält Swissgrid ausdrücklich fest.

Bei der in Art. 83 Lit. w E-BGG vorgeschlagenen Beschleunigungsmassnahme stellt sich überdies aus Sicht von Swissgrid die Frage, wann einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne zukommt, so dass ihr die höchstrichterliche Beurteilung offensteht. Auch wenn sich im erläuternden Bericht zur Energie-

strategie dazu gewisse Anhaltspunkte finden, wäre im Einzelfall abzuklären, ob der Zugang ans Bundesgericht offensteht oder nicht. Swissgrid hegt die Befürchtung, dass es Jahre dauern wird, bis das Bundesgericht dazu eine gefestigte Praxis entwickelt hat. Solange werden Beschwerdeführer immer versucht sein, geltend zu machen, es liege genau in ihrem Fall eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Obschon die Beschwerdeführer in diesem Fall der erhöhten Begründungspflicht unterliegen und das Bundesgericht bei Verletzung dieser einen Nichteintretensentscheid fällt, ist Swissgrid der Meinung, dass eine massgebliche Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens mit der vorgesehenen Massnahme kaum erreicht werden kann bzw. je nach Einzelfall im Gegenteil sogar eher Zeit verloren geht statt gewonnen wird.

Swissgrid beantragt daher, den letzten Nebensatz „wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt“ zu streichen. Art. 83 Lit. w BGG würde gestützt auf den Vorschlag von Swissgrid wie folgt lauten:

„Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstrom- und Schwachstromanlagen.“

Schliesslich wäre eine Subsumtion der Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstrom- und Schwachstromanlagen aufgrund der nationalen Bedeutung der sicheren Stromversorgung für die Schweiz unter Art. 83 Lit. a BGG denkbar, stellt doch die Gewährleistung der sicheren Stromversorgung einen entscheidenden Beitrag zur Inneren Sicherheit dar (siehe auch Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen).

Einführung von Ordnungsfristen für Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren:

Bezüglich der zweiten Massnahme zur Verfahrensbeschleunigung, der „Einführung von Ordnungsfristen für Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren“ (Art. 16 Abs. 5 E-EleG und Art. 16a^{bis} E-EleG) hält Swissgrid Folgendes fest:

Swissgrid unterstützt grundsätzlich die gesetzliche Festlegung von Maximalfristen im Verfahren, hält jedoch die maximale Frist von 2 Jahren sowohl für die Erarbeitung des Sachplans (Art. 16 Abs. 5 E-EleG) als auch für die Bearbeitungsfrist eines Plangenehmigungsverfahrens (Art. 16a^{bis} E-EleG) angesichts der Dringlichkeit des Netzausbaus für zu lange. Die Verfahrensdauer muss auf eine sinnvolle Zeitspanne gekürzt werden. Swissgrid schlägt sowohl im Rahmen von Art. 16 Abs. 5 als auch bei Art. 16a^{bis} E-EleG eine Regeldauer von einem Jahr vor. Wenn absehbar ist, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, muss die voraussichtliche Verzögerung so bald als möglich schriftlich zuhanden des Bundesrates begründet werden.

Zudem geht aus der Vernehmlassungsvorlage nicht hervor, welches die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der jeweiligen Bearbeitungsfristen für das Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren sind. Dies ist zu ergänzen.

Im Weiteren sollte es im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht mehr möglich sein, den verbindlichen Technologie- und Korridorentscheid aus dem Sachplanverfahren anzufechten. Um dennoch die Interessen seitens Grundeigentümern und Verbände zu wahren, soll bereits im Sachplanverfahren die Möglichkeit zu einer Einsprache beim BVGer gegeben sein. Dies ermöglicht eine frühzeitige Beteiligung der Betroffenen ebenso wie eine Verkürzung der nachfolgenden Projektierungs- und Verfahrensphasen.

Desweiteren sind Spannungserhöhungen, Erneuerungen und Ertüchtigungen bestehender Leitungen mit einer Ausnahmeregelung im EleG von der Sachplanpflicht zu befreien (vgl. auch den Schlussbericht der AG Rechtsfragen und Verfahren). Um dennoch Behördenverbindlichkeit zu schaffen, sollte das strategische Stromnetz in einem nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss festgelegt werden.

Ein Blick ins europäische Ausland zeigt im Übrigen, dass andere Länder vor der gleichen Herausforderung stehen, die Verfahrensfristen bei Netzprojekten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu kürzen. Durch entsprechende Massnahmen können dort bereits heute Verfahrensfristen von 4 Jahren realisiert werden, eine Zielgrösse, die auch für die Schweiz anzustreben ist. Gerade beim grenzüberschreitenden Ausbau von Übertragungsnetzen könnten abgestimmte, beschleunigte Verfahren grosse Hürden beseitigen. Die heutigen Netzprojektverfahren dauern im besten Fall zwischen 10 und 12 Jahren – im Allgemeinen aber noch länger. Dies ist aus Sicht der Versorgungssicherheit und der Umsetzung Energiestrategie 2050 nicht tragbar.

Frage 31: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Swissgrid begrüsst die gesetzliche Regelung der Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meters), weist aber darauf hin, dass bei der Kostentragung das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu gelten hat. Eine zusätzliche Belastung der Netztarife ist nur dann vertretbar, wenn ein nachhaltiger Nutzen für das Stromsystem geschaffen wird. Dieser kann etwa die Senkung von Lastspitzen sein oder aber eine verbesserte Abstimmung von Produktion und Verbrauch. Die einseitige Fokussierung auf Smart Meters greift aus Swissgrid Sicht zu kurz: Ohne eine ganzheitliche Smart-Grid-Strategie besteht die Gefahr einer nicht optimalen Verwendung der Investitionen.

Ein Smart Grid basiert auf einem koordinierten Zusammenspiel verschiedener Technologien und Organisationen mit dem Ziel, jederzeit auf Produktion, Speicherung und Verbrauch Einfluss nehmen zu können, um das Stromversorgungssystem im Gleichgewicht zu halten. Neben Smart Meters gilt es daher, den Rahmen für weitere wichtige Aspekte, wie etwa die Frage nach der Datenhaltung und -sicherheit, zu gestalten.

Aus Sicht des Netzbetreibers sind folgende Ziele mit einzubeziehen: Für den optimierten Betrieb des Netzes gilt es, neue Technologien zu evaluieren und zu fördern. Für die intelligente Gesamtoptimierung des Stromsystems müssen klare Rahmenbedingungen für die Netzregelung angestrebt werden. Hierzu gehört zum einen die Frage, wie aktive Verbraucher in das heutige System eingebunden werden sollen und zum anderen die Regelung einer dezentrale Erzeugung und Speicherung über und zwischen den Netzebenen. Drittens müssen die Rollen und Verantwortlichkeiten im „intelligenten Netz“ definiert werden: Neben den

Verteilnetzbetreibern, dem Bund sowie den Technologieanbietern bietet sich Swissgrid an, aus Sicht Übertragungsnetz eine zentrale Funktion bei der Entwicklung eines Smart Grids zu übernehmen. Dabei kann sie auf ihre Erfahrung in der Bereitstellung von Plattformen für verschiedene Marktakteure zurückgreifen.

In einem nächsten Schritt sollte daher auch die gesetzliche Regelung für die Gestaltung des Smart Grid an die Hand genommen werden, wobei Swissgrid hierbei eine zentrale Rolle zukommen sollte.

Zu den Anpassungen von Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 E-StromVG nimmt Swissgrid eine neutrale Position ein, da diese die Energielieferanten betreffen.

3. Weitere Anmerkungen zu vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

3.1. Thema Versorgungssicherheit

Zu Art. 8 Abs. 1 E-EnG:

Aus Sicht der Swissgrid muss für eine ausreichende, breit gefächerte Energieversorgung zwangsläufig auch die Netzsicherheit gewährleistet sein. Eine Voraussetzung dazu ist der Schutz der hierfür benötigten Infrastruktur. Für den Schutz des Übertragungsnetzes muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es Swissgrid ermöglicht, mit den zuständigen staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten. Mit einer Anpassung der Leitlinien für die Energieversorgung könnte ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan werden. Umgesetzt werden könnte dies beispielsweise durch Einfügen eines Teilsatzes bei Art. 8 Abs. 1 E-EnG in fine mit dem Wortlaut „...sowie den physischen und informationstechnischen Schutz der hierfür erforderlichen Infrastrukturen“.

Art. 8 Abs. 1 E-EnG sollte demnach neu wie folgt lauten:

„Eine sichere Energieversorgung umfasst die ausreichende Verfügbarkeit von Energie, ein breit-gefächertes Angebot, technisch sichere und leistungsfähige Versorgungssysteme sowie den physischen und informationstechnischen Schutz der hierfür erforderlichen Infrastrukturen.“

Zu Art. 8 Abs. 2 E-EnG

Die Schweiz ist aufgrund ihrer Geschichte und ihrer geografischen Lage ein Rückgrat des Europäischen Stromversorgungssystems. In Sinne der Versorgungssicherheit muss sich die Schweiz gerade im Zusammenhang mit der anstehenden Umgestaltung des Marktsystems und dem vermehrten Aufbau von fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen eng mit Europa abstimmen. Daher schlägt Swissgrid eine Anpassung des Art. 8 Abs. 2 E-EnG mit folgendem Wortlaut vor:

„Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktkräften, der Anbindung an den europäischen Energiemarkt, der Kostenwahrheit, internationaler Konkurrenzfähigkeit und der Umsetzung zukunftsgerichteter Marktmodelle im Energiebereich.“

Zu Art. 9 Abs. 1 E-EnG:

Das Zurverfügungstellen von Produktionskapazitäten alleine reicht für die Gewährleistung einer langfristig genügend gesicherten Elektrizitätsversorgung nicht aus. Parallel dazu müssen die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten im Netz und zur Energiespeicherung geschaffen werden. Um eine sichere Elektrizitätsversorgung langfristig gewährleisten zu können, erachtet Swissgrid die Ergänzung des Art. 9 Abs. 1 E-EnG um den Passus „Netz- und Speicherkapazitäten“ als erforderlich. Sowohl die Netze als auch Speichermöglichkeiten werden mit der zunehmend volatilen Einspeisung aus der Stromproduktion mit erneuerbarer Energie noch wichtiger.

Art. 9 Abs. 1 E-EnG sollte neu den folgenden Wortlaut aufweisen:

„Zeichnet sich ab, dass die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität längerfristig nicht genügend gesichert ist, so schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen, dass Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten bereitgestellt werden können. Sie arbeiten mit der Energiewirtschaft zusammen und stellen sicher, dass: (...)“

Zu Art. 9 Abs. 2 E-EnG:

Wie einleitend dargestellt, lässt sich die Versorgungssicherheit in der Schweiz nur mit einer engen Einbindung in das europäische Verbundsystem gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sieht Swissgrid das Attribut „genügend“ als nicht ausreichend an, um die notwendigen Voraussetzungen für die Versorgungssicherheit zu schaffen. Aus diesem Grund wird die folgende Anpassung des Art. 9 Abs. 2 E-EnG vorgeschlagen:

„Der Bund setzt sich für die Zusammenarbeit mit dem Ausland ein, um eine langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten.“

3.2. Thema Einspeisevergütungssystem

Zu Art. 21 Abs. 3 Lit. a E-EnG:

Die Unterscheidung zwischen integrierten und angebauten PV-Anlagen verursacht einen hohen Vollzugsaufwand inkl. Gerichtsverfahren. Soweit Swissgrid bekannt ist, kennt kein anderes Land diese Unterscheidung. Zudem ist fraglich, ob es eine verfassungsmässige Grundlage für die stärkere Förderung von integrierten gegenüber angebauten PV-Anlagen gibt. Daher beantragt Swissgrid im Zusammenhang mit Art. 21 Abs. 3 Lit. a E-EnG, dass der Bundesrat die Unterscheidung zwischen integrierten und angebauten PV-Anlagen in der EnV aufhebt.

Zu Art. 21 Abs. 3 Lit. e E-EnG:

Swissgrid ist der Auffassung, dass die in Art. 21 Abs. 3 Lit. e E-EnG geregelte Anpassung der Vergütungssätze in Ausnahmefällen kaum praktikabel umgesetzt werden kann. Falls dennoch vom Grundsatz der fes-

ten Vergütung abgewichen werden soll – wie in Art. 21. Abs. 3 Lit. e E-EnG vorgesehen – erwartet Swissgrid, dass dies zu einer Vielzahl von zusätzlichen Rechtsverfahren führt. Eine schlechte Berechnung der Gestehungskosten der Referenzanlage darf zudem nicht auf dem Rücken der Produzenten korrigiert werden. Die in Art. 21 Abs. 3 Lit. e E-EnG statuierte ausserordentliche Anpassung hätte ungerechte Auswirkungen zur Folge und würde die Investitionssicherheit massiv beeinträchtigen. Dies würde wiederum die Investitionen in erneuerbare Energieformen hemmen, was vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Swissgrid, Art. 21 Abs. 3 Lit. e E-EnG ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 21 Abs. 4 E-EnG:

Swissgrid ist der Auffassung, dass vom Grundsatz der Referenzanlagen nicht abgewichen werden sollte. Einzelfallbetrachtungen führen allgemein zu einem sehr hohen Mehraufwand, der weder gerechtfertigt noch vertretbar ist.

Swissgrid beantragt daher, Art. 21 Abs. 4 E-EnG ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 22 Abs. 2 E-EnG:

Diese Regelung sollte auf ihre Vollzugsfähigkeit hin überprüft werden, da Swissgrid der Meinung ist, dass die technische Umsetzung, insbesondere die Praktikabilität der Zählung, mit der aktuellen Technologie nicht möglich ist.

3.3. Anmerkungen zu allgemeinen Punkten

Zu Art. 8 Abs. 3 E-EnG:

Der Begriff „lästig“ führt zu einer rechtlichen Unsicherheit, da der unbestimmte Begriff „Lästigkeit“ nur schwer quantifizier- und nachweisbar ist. Daher sollte „lästig“ aus dem Absatz gestrichen werden, so dass Art. 8 Abs. 3 E-EnG wie folgt lauten würde:

„Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.“

Zu Art. 16 Abs. 1 E-EnG:

Swissgrid weist darauf hin, dass eine beschleunigte Bewilligung zum Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien alleine nicht für deren tatsächliche Nutzung ausreicht. Bei der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien sind hierfür zwingend auch die Netzanschlüsse erforderlich, welche deshalb ebenfalls einer beschleunigten Bewilligung bedürfen. Daher beantragt Swissgrid, Art. 16 Abs. 1 E-EnG entsprechend zu ergänzen.

Art. 16 Abs. 1 E-EnG sollte neu wie folgt lauten:

„Die Kantone sehen für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschliesslich der Netzanschlüsse möglichst rasche Bewilligungsverfahren vor.“

Zu Art. 17 Abs. 1 E-EnG

Nach Auffassung der Swissgrid werden in Art. 17 E-EnG die Rollen der lokalen Versorger und der Netzbetreiber vermischt. Die physikalische Abnahme des Stroms erfolgt durch den Netzbetreiber, die Vergütung hingegen durch den Versorger. Die unterschiedlichen Rollen der Netzbetreiber und der lokalen Versorger gilt es klar zu unterscheiden.

Überdies erachtet Swissgrid die in Art. 17 Abs. 1 Lit. a E-EnG statuierte Einschränkung der Abnahme- und Vergütungspflicht als nicht hinreichend. Deshalb schlägt sie die nachstehende Präzisierung des Lit. a vor:

„(...) die Energie in einer für das Netz geeigneten Form angeboten und die Netzstabilität nicht gefährdet wird; (...)“

Zu Art. 49 Abs. 1 E-EnG

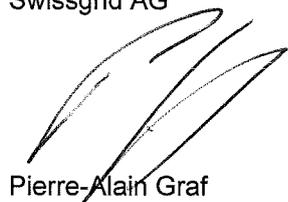
Swissgrid begrüsst allgemein die Initiative des Bundes, Forschung, Entwicklung und Demonstration im Energiebereich verstärkt zu unterstützen. Die Stromübertragung und -speicherung sind wichtige Elemente hierzu, insbesondere auch mit Blick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050. Daher schlägt Swissgrid eine adäquate Würdigung dieser Elemente in Art. 49 Abs. 1 E-EnG vor. Dies könnte mit folgender Umformulierung erreicht werden:

„Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Stromübertragung und -speicherung (...)“

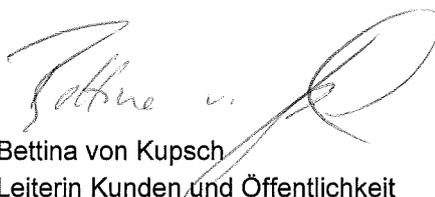
Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgrid AG



Pierre-Alain Graf
CEO



Bettina von Kupsch
Leiterin Kunden und Öffentlichkeit